

## **Gesetzentwurf**

### **des Bundesrates**

#### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der §§ 121, 122 StPO und weiterer Vorschriften**

##### **A. Problem und Ziel**

Auch bei schwersten Straftaten muss ein Untersuchungsgefangener unter Umständen wegen Überschreitung der im Gesetz vorgeschriebenen Sechs-Monats-Frist aus der Haft entlassen werden, obwohl dringender Tatverdacht und Fluchtgefahr oder Wiederholungsgefahr vorliegen. Da solche Haftentlassungen eine gravierende Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit bedeuten und bei der Bevölkerung begründete Besorgnis auslösen, erscheint es notwendig, die geltenden §§ 121 und 122 StPO dahin gehend zu ändern, dass die Sicherheit der Bevölkerung besser als bisher gewährleistet ist, ohne dass unverhältnismäßig in die Freiheitsrechte des Beschuldigten eingegriffen wird.

##### **B. Lösung**

Gesetzlich festgelegte Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkte werden in die Haftprüfung durch das Oberlandesgericht einbezogen, die geeignet erscheinen, Haftentlassungen nach den §§ 121 f. StPO zu minimieren. Des Weiteren wird die im Haftprüfungsverfahren besonders notwendige Anhörung aller Beteiligten hervorgehoben, um so „Überraschungsentscheidungen“ entgegenzuwirken.

Weiterhin sind folgende Ergänzungen des Haftrechts angezeigt:

- In den Katalog der Taten, bei denen Untersuchungshaft grundsätzlich auch ohne Haftgrund möglich ist (§ 112 Abs. 3 StPO), werden neben Völkermord auch noch weitere schwerste Tötungsverbrechen nach dem Völkerstrafgesetzbuch aufgenommen.
- Die Voraussetzungen, unter denen ein Sicherungshaftbefehl nach § 453c StPO bei einem im Raum stehenden Bewährungswiderruf wegen einer neuen Straftat erlassen werden kann, werden präzisiert.

##### **C. Alternativen**

Beibehaltung der derzeitigen gesetzlichen Regelungen.

##### **D. Kosten**

Keine

**E. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung**

Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht ersichtlich.

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**  
**DER BUNDESKANZLER**

Berlin, den 23. August 2004

An den  
Präsidenten des  
Deutschen Bundestages  
Herrn Wolfgang Thierse  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 802. Sitzung am 9. Juli 2004 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der §§ 121, 122 StPO  
und weiterer Vorschriften

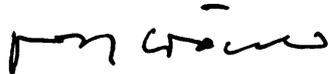
mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen





## Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der §§ 121, 122 StPO und weiterer Vorschriften

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 112 wird Absatz 3 wie folgt geändert:

Nach der Angabe „§ 6 Abs. 1 Nr. 1“ wird die Angabe „, § 7 Abs. 1 Nr. 1 oder § 8 Abs. 1 Nr. 1“ eingefügt.
2. § 121 wird wie folgt geändert:
  - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Schwere der Tat ist zu berücksichtigen.“
  - b) In Absatz 3 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt gefasst:

„Hat die Hauptverhandlung begonnen, bevor die Frist abgelaufen ist oder ist die Hauptverhandlung auf einen Termin innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Frist anberaumt worden, so ruht der Fristablauf auch bis zur Verkündung des Urteils. Wird die Hauptverhandlung ausgesetzt oder wird der Termin auf einen späteren als den nach Satz 2 genannten Zeitpunkt verlegt und werden die Akten unverzüglich nach der Aussetzung oder Terminsverlegung dem Oberlandesgericht vorgelegt, so ruht der Fristablauf ebenfalls bis zu dessen Entscheidung.“
3. In § 122 wird Absatz 2 folgender Satz angefügt:

„Erwägt das Oberlandesgericht, abweichend von dem Antrag der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht den Haftbefehl aufzuheben, so legt es, sofern es nicht nach Satz 2 verfährt, die Gründe nieder und gibt

dem Beschuldigten, dem Verteidiger und der Staatsanwaltschaft Gelegenheit zur ergänzenden Stellungnahme.“

4. In § 453c wird Absatz 1 wie folgt gefasst:

„(1) Sind hinreichende Gründe für die Annahme vorhanden, dass die Aussetzung widerrufen wird, so kann das Gericht bis zur Rechtskraft des Widerrufsbeschlusses

1. um sich der Person des Verurteilten zu versichern, vorläufige Maßnahmen treffen, notfalls, unter den Voraussetzungen des § 112 Abs. 2 Nr. 1 oder 2, einen Haftbefehl erlassen oder
2. vorläufige Maßnahmen treffen, notfalls einen Haftbefehl erlassen, wenn bestimmte Tatsachen die Gefahr begründen, dass der Verurteilte erhebliche Straftaten begehen werde.

Der Erlass eines Haftbefehls setzt im Fall des Widerrufsgrundes gemäß § 56f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuches nicht voraus, dass bereits eine Verurteilung wegen der neuen Tat ergangen ist.“

### Artikel 2

#### Einschränkung von Grundrechten

Das Grundrecht der persönlichen Freiheit nach Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes wird nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

### Artikel 3

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## Begründung

### I. Allgemeines

Entlassungen dringend Tatverdächtiger aus der Untersuchungshaft im Rahmen der Haftprüfung nach den §§ 121 f. StPO haben in der Vergangenheit immer wieder für Aufsehen in der Öffentlichkeit gesorgt, vor allem auch, weil die Haftentlassungen regelmäßig auf Grund von eher formalen Versäumnissen bei der Bearbeitung dieser Verfahren erfolgten. Es gab trotz vielfältiger organisatorischer Vorkehrungen in den Ländern immer wieder Fälle, in denen Fehler bei Staatsanwaltschaften und Gerichten zu einer Verzögerung des Verfahrens führten und das Oberlandesgericht nach geltendem Recht keine andere Wahl hatte, als einen Tatverdächtigen ohne Rücksicht auf dessen Gefährlichkeit und das Fortbestehen der Fluchtgefahr aus der Untersuchungshaft zu entlassen. Insbesondere bei dem Verdacht schwer wiegender Straftaten oder bei als besonders gefährlich eingestuften Tatverdächtigen besteht dabei – unabhängig von der Thematisierung der Versäumnisse bei der Verfahrensbearbeitung – in der öffentlichen Diskussion insbesondere unter Sicherheitsaspekten immer weniger Verständnis für eine zeitliche Begrenzung der Untersuchungshaft. Diese ist jedoch im Grundgesetz und in der Europäischen Menschenrechtskonvention verankert und daher letztlich nicht beliebig disponibel.

Es ist daher notwendig, die §§ 121 und 122 StPO so zu ändern, dass den Belangen effektiver Strafverfolgung auch unter Wahrung der Freiheitsrechte der Beschuldigten besser Rechnung getragen werden kann, als dies die gegenwärtige Gesetzesfassung zulässt. Dabei sollen in § 121 StPO speziell ausformulierte gesetzlich festgelegte Verhältnismäßigkeitsaspekte in die Prüfung der Haftfortdauer einbezogen werden.

Mit dem Gesetz zur Einführung des Völkerstrafgesetzbuches vom 26. Juni 2002 (BGBl. I S. 2254) ist ein Wertungswiderspruch entstanden, indem zwar die einschlägigen materiell-strafrechtlichen Deliktskataloge ergänzt wurden, nicht aber § 112 Abs. 3 StPO. Es ist nicht länger hinnehmbar, dass bei schwersten Tötungsverbrechen nach dem Völkerstrafgesetzbuch, die die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren, Haft grundsätzlich nur bei Vorliegen eines Haftgrundes möglich ist.

Einige Gerichte lehnen den Sicherungshaftbefehl bei einem im Raum stehenden Bewährungswiderruf wegen einer neuen Straftat ab, wenn noch keine rechtskräftige Verurteilung vorliegt (vgl. KK-Fischer, 4. Aufl., § 453c StPO, Rn. 3 m. w. N.). Erforderlich ist daher eine Klarstellung, dass der Erlass eines Sicherungshaftbefehls bei Bewährungsversagern, die eine neue Straftat begangen haben, nicht davon abhängt, dass bereits eine Verurteilung wegen der neuen Tat ergangen ist.

### II. Zu den einzelnen Vorschriften

#### Zu Artikel 1 (Änderung der StPO)

##### Zu Nummer 1 (§ 112 Abs. 3 StPO)

Es besteht Einigkeit darüber, dass es sich bei Völkermord sowie bei den weiteren Verbrechen nach dem Völkerstraf-

gesetzbuch um schwerste Verbrechen handelt, welche die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren.

Der Gesetzgeber hat diesem Umstand im Gesetz zur Einführung des Völkerstrafgesetzbuches vom 26. Juni 2002 (BGBl. I S. 2254) – partiell – dadurch Rechnung getragen, dass er (über den Entwurf der Bundesregierung hinausgehend) die einschlägigen materiell-strafrechtlichen Deliktskataloge (§ 126 Abs. 1 Nr. 2, § 129a Abs. 1 Nr. 1, § 138 Abs. 1 Nr. 6, § 139 Abs. 3 Nr. 2 StGB) entsprechend ergänzt hat. Dabei ist der Gesetzgeber aber auf halbem Wege stehen geblieben. Der Bundesrat hatte deshalb am 31. Mai 2002 verlangt, dass der Vermittlungsausschuss mit dem Ziel einberufen wird, auch die relevanten strafprozessualen Deliktskataloge (§ 100a Satz 1, § 100c Abs. 1 Nr. 3, § 112 Abs. 3 StPO) entsprechend zu erweitern (vgl. Bundesratsdrucksache 360/02 (Beschluss); Bundestagsdrucksache 14/9338). Diesem Vorschlag ist der Gesetzgeber seinerzeit u. a. deshalb nicht gefolgt, weil das rechtzeitige Inkrafttreten des Völkerstrafgesetzbuches nicht gefährdet werden sollte.

Der Entwurf greift den Vorschlag des Bundesrates, § 112 Abs. 3 StPO zu ergänzen, wieder auf. Eine solche Änderung kann nunmehr ohne weiteres erfolgen; der Zeitdruck, der im Juni 2002 für das Inkrafttreten des Völkerstrafgesetzbuches bestand, besteht jetzt nicht mehr.

##### Zu Nummer 2 Buchstabe a (§ 121 Abs. 1 Satz 2 – neu – StPO)

Durch ausdrückliche gesetzliche Regelung soll es ermöglicht werden, im Rahmen der durch das Oberlandesgericht vorzunehmenden Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Haft die Schwere der Tat zu berücksichtigen.

##### Zu Nummer 2 Buchstabe b (§ 121 Abs. 3 Satz 2, 3 StPO)

In die Vorschriften über das Ruhen der Sechs-Monats-Frist bei Vorlage der Akten werden in § 121 Abs. 3 Satz 2 StPO-E die Fälle einbezogen, in denen zwar die Hauptverhandlung noch nicht begonnen hat, aber bereits Termin innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Frist bestimmt worden ist. Danach kann die Haft ohne besondere Haftprüfung bis zum Urteil fortauern. Auf diese Weise werden Verfahrensverzögerungen durch eine zusätzliche Haftprüfung vermieden und es wird sichergestellt, dass die betreffende Sache ihr Gewicht als besonders zu beschleunigende Haftsache behält.

Mit der Regelung in § 121 Abs. 3 Satz 3 StPO-E wird sichergestellt, dass die Akten im Falle einer Aussetzung oder Terminverlegung unverzüglich dem Oberlandesgericht zur Haftprüfung vorgelegt werden.

Der Entwurf greift damit in der Sache Vorschläge auf, die bereits im Gesetzesantrag der Freien und Hansestadt Hamburg eines ... Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung (Bundesratsdrucksache 326/93) enthalten waren und auch Teil des dem vorliegenden Entwurf ursprünglich zu Grunde liegenden Gesetzesantrags der Länder Niedersachsen, Bayern, Hessen, Thüringen und Sachsen (Bundesratsdrucksache 459/03) sind.

**Zu Nummer 3** (§ 122 Abs. 2 Satz 3 – neu – StPO)

Der Vorschlag hebt die im Haftprüfungsverfahren notwendige Anhörung aller Beteiligten hervor und will so „Überraschungsentscheidungen“ entgegenwirken.

Die Strafprozessordnung sieht vor, dass dem im besonderen Haftprüfungsverfahren zur Entscheidung berufenen Oberlandesgericht die Akten „durch Vermittlung der Staatsanwaltschaft“ vorgelegt werden (§ 122 Abs. 1 StPO). Damit wird sichergestellt, dass Staatsanwaltschaft und Generalstaatsanwaltschaft gemäß § 33 Abs. 2 StPO Gelegenheit zur Erklärung haben, bevor der Senat schriftlich entscheidet. Ferner hört der Senat vor seiner Entscheidung den Beschuldigten und den Verteidiger an (§ 122 Abs. 2 Satz 1 StPO). Zudem besteht die in § 122 Abs. 2 Satz 2 StPO vorgesehene Möglichkeit, über die Fortdauer der Untersuchungshaft nach mündlicher Verhandlung zu entscheiden.

Nach den einschlägigen Kommentierungen wird das Oberlandesgericht im Rahmen der Ausübung seines pflichtgemäßen Ermessens die mündliche Verhandlung dann anordnen, wenn seine Entscheidung zweifelhaft sein könnte und wenn erwartet werden kann, dass sich die Fragen, ob die besondere Schwierigkeit oder der besondere Umfang der Ermittlungen oder ein anderer wichtiger Grund das Urteil noch nicht zulassen und die Fortdauer der Haft rechtfertigen, dadurch schneller oder sicherer als im schriftlichen Verfahren beurteilen lassen, dass das Material in persönlicher Gegenwart des Beschuldigten, seines Verteidigers und des Staatsanwalts mündlich erörtert wird (vgl. Hilger, in: Löwe-Rosenberg, StPO, 25. Auflage, § 122, Rn. 24 unter Bezugnahme auf AK-Krause, Rn. 5; Paeffgen, in: SK StPO, § 122, Rn. 8).

In der Praxis stellt die mündliche Verhandlung eine seltene Ausnahme dar. Im Falle einer mündlichen Verhandlung sind die Ergebnisse ergänzender, im Freibeweisverfahren durchgeführter Ermittlungen des Strafsenats dem Verteidiger, dem Beschuldigten und der Generalstaatsanwaltschaft so rechtzeitig mitzuteilen, dass sich diese auf eine Stellungnahme in der Verhandlung (§ 122 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 118a Abs. 3 Satz 1 StPO) vorbereiten können (vgl. Hilger, aaO, § 122, Rn. 24). Übt das Oberlandesgericht sein Ermessen – wie im Regelfall – dahin gehend aus, ohne mündliche Verhandlung nach Aktenlage und gegebenenfalls auf der Grundlage etwaiger ergänzender Erhebungen zu entscheiden, kann es – aus der Sicht der Generalstaatsanwaltschaft – zu Überraschungsentscheidungen kommen. Zwar dürfte es in Fällen der beabsichtigten Verwertung von der Generalstaatsanwaltschaft noch nicht bekannten Ergebnissen ergänzender Ermittlungen geboten sein, diese gemäß § 33 Abs. 2 StPO ergänzend zu hören. Sofern der Senat indes lediglich erwägt, abweichend von der rechtlichen Bewertung der Generalstaatsanwaltschaft einen erheblichen Verstoß gegen das Beschleunigungsgebot zu beanstanden und die Aufhebung des Haftbefehls anzuordnen, erscheint es im Interesse der Vermeidung von Überraschungsentscheidungen und mit Blick auf die innere Sicherheit zweckmäßig, der Generalstaatsanwaltschaft und den anderen Verfahrensbeteiligten Gelegenheit zu einer kurzfristi-

gen ergänzenden Stellungnahme zu geben. Damit wird ihnen die Möglichkeit eröffnet, gegebenenfalls die Beurteilungsgrundlage des Strafsenats in tatsächlicher Hinsicht zu ergänzen, indem etwaige neue Erkenntnisse (z. B. die zwischenzeitlich erfolgte Erhebung der öffentlichen Klage, die Eröffnung des Hauptverfahrens nebst Terminierung oder andere zum Zwecke des Ausgleichs eingetretener Verzögerungen getroffene Maßnahmen) mitgeteilt werden. Zudem wird die Generalstaatsanwaltschaft in den Stand versetzt, dem Oberlandesgericht die eigene Rechtsauffassung unter Berücksichtigung der vorläufigen Erwägungen des Strafsenats zu verdeutlichen. Gleichsam als Nebeneffekt böte sich der Staatsanwaltschaft die Gelegenheit, kurzfristig zu prüfen, ob es andere Grundlagen gibt, den Beschuldigten in Haft zu halten. Zu denken ist an den Erlass eines Vollstreckungshaftbefehls oder eines Sicherungshaftbefehls in gegen den Beschuldigten geführten Vollstreckungsverfahren. Auch andere Verfahrensordnungen sehen detaillierte und formalisierte Hinweispflichten vor, wenn das Gericht einen Rechtsstandpunkt einnehmen will, mit dem Verfahrensbeteiligte ersichtlich nicht rechnen. Der formalisierten Ausgestaltung der Kommunikation in Haftprüfungsverfahren ist der Vorzug gegenüber einer nicht selten geübten informellen Handhabung zu geben.

**Zu Nummer 4** (§ 453c Abs. 1 StPO)

Einige Gerichte lehnen den Erlass eines Sicherungshaftbefehls bei einem im Raum stehenden Bewährungswiderruf wegen einer neuen Straftat ab, wenn noch keine rechtskräftige Verurteilung vorliegt (vgl. KK-Fischer, 4. Aufl., § 453c StPO, Rn. 3 m. w. N.). Dies führt zu Sicherheitslücken, die im Interesse der Opfer von Straftaten nicht länger hingenommen werden sollen, zumal es um einen Täterkreis geht, bei dem bereits eine rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe vorliegt. Erforderlich ist daher die in § 453c Abs. 1 Satz 2 StPO-E vorgesehene Klarstellung, dass der Erlass eines Sicherungshaftbefehls bei Bewährungsversagern, die eine neue Straftat begangen haben, nicht davon abhängt, dass bereits eine Verurteilung wegen der neuen Tat ergangen ist.

Zugleich wird in Satz 1 durch eine klarere Fassung der bisher in § 453c Abs. 1 StPO enthaltenen Regelung deutlich gemacht, dass das Erfordernis, die Haft müsse notwendig sein, „um sich der Person des Verurteilten zu versichern“, in den Fällen der Wiederholungsgefahr nicht gilt. Bei Wiederholungsgefahr steht der Schutz der Allgemeinheit im Vordergrund, nicht die Verfahrenssicherung.

**Zu Artikel 2** (Einschränkung von Grundrechten)

Mit der Vorschrift wird dem in Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG enthaltenen Zitiergebot Rechnung getragen.

**Zu Artikel 3** (Inkrafttreten)

Das Gesetz kann unmittelbar nach seiner Verkündung in Kraft treten. Ein besonderer Vorlauf für die Praxis oder bestimmte Übergangsregeln sind nicht erforderlich.

## Anlage 2

### Stellungnahme der Bundesregierung

Die Untersuchungshaft steht im Spannungsfeld zwischen der Gewährleistung einer effektiven Strafverfolgung und dem Freiheitsrecht des noch nicht verurteilten Beschuldigten, für den die Unschuldsvermutung gilt.

Die Freiheit der Person nimmt – als Basis der allgemeinen Rechtsstellung und Entfaltungsmöglichkeit des Bürgers (BVerfGE 19, 342, 349) – einen hohen Rang unter den Grundrechten ein. Daher darf eine Freiheitsentziehung nur aufgrund eines Gesetzes angeordnet und aufrechterhalten werden, wenn überwiegende Belange des Gemeinwohls dies zwingend gebieten. Zu solchen Belangen, gegenüber denen der Freiheitsanspruch eines Beschuldigten unter Umständen zurücktreten muss, gehören die unabwiesbaren Bedürfnisse einer wirksamen Strafrechtspflege. Ein vertretbarer Ausgleich des Widerstreits dieser für den Rechtsstaat wichtigen Grundsätze lässt sich im Bereich des Rechts der Untersuchungshaft nur erreichen, wenn den Freiheitsbeschränkungen, die vom Standpunkt einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege aus erforderlich sind, ständig der Freiheitsanspruch des noch nicht verurteilten Beschuldigten als Korrektiv entgegengehalten wird (BVerfGE 19, 342, 347; 35, 185, 190; 36, 264, 269 f.). Dies bedeutet, dass zwischen beiden Belangen abzuwägen ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Haftdauer auch unabhängig von der zu erwartenden Strafe Grenzen setzt, und zu bedenken, dass sich das Gewicht des Freiheitsanspruchs gegenüber dem Interesse an einer wirksamen Strafverfolgung mit zunehmender Dauer der Untersuchungshaft regelmäßig vergrößern wird.

Mit dem vorgelegten Entwurf unternehmen die Länder den Versuch, das dargelegte Spannungsverhältnis in einseitiger Weise aufzulösen: Selbst wenn die Strafverfolgungsbehörden – wie in der Vergangenheit im Verantwortungsbereich der Landesjustizverwaltungen vereinzelt zu beklagen – im konkreten Fall nicht die erforderlichen Maßnahmen ergriffen haben, um die verfassungsrechtlich gebotene zügige Durchführung des Ermittlungsverfahrens sicherzustellen, soll die Möglichkeit eröffnet werden, das Freiheitsrecht des Beschuldigten und die für ihn streitende Unschuldsvermutung zurücktreten zu lassen.

Dieses Anliegen kann die Bundesregierung schon aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht unterstützen. Darüber hinaus ist die Erforderlichkeit der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen rechtstatsächlich nicht belegt und die rechtstechnische Ausgestaltung unzureichend. Im Einzelnen:

#### 1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 112 Abs. 3 StPO)

Mit dem Vorschlag des Bundesrates soll der Haftgrund der Schwermriminalität (§ 112 Abs. 3 StPO) über den Kernstrafatbestand des Völkermordes hinaus noch auf weitere Tötungsdelikte nach dem Völkerstrafgesetzbuch ausgedehnt werden.

Wie die Bundesregierung bereits im Rahmen ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf

eines Gesetzes zur Einführung des Völkerstrafgesetzbuches dargelegt hat (Bundratsdrucksache 14/8524, S. 41 f.), kommt der Anordnung der Untersuchungshaft nach § 112 Abs. 3 StPO in der Praxis lediglich eine untergeordnete Rolle zu. Es ist weder rechtstatsächlich belegt noch sonst ersichtlich, weshalb gerade bei den einer weiteren Straftat nach dem Völkerstrafgesetzbuch Beschuldigten die Haftgründe des § 112 Abs. 2 StPO (insbesondere Flucht- und Verdunkelungsgefahr) nicht ausreichen sollten, um die Durchführung des Strafverfahrens zu sichern, zumal das Bundesverfassungsgericht die im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verfassungsrechtlich sensible Vorschrift des § 112 Abs. 3 StPO einschränkend dahin gehend auslegt, dass der Erlass eines Haftbefehls nach dieser Regelung nur zulässig ist, wenn Umstände vorliegen, die die Gefahr begründen, dass ohne Festnahme des Beschuldigten die alsbaldige Aufklärung und Ahndung der Tat gefährdet sein könnte. Sind Flucht- oder Verdunkelungsgefahr jedoch auszuschließen oder besteht keine ernstliche Befürchtung, dass der Täter weitere Straftaten ähnlicher Art begehen werde, kommt ein Haftbefehl auch gemäß § 112 Abs. 3 StPO nicht in Betracht (vgl. BVerfGE 19, 342, 350).

Vor diesem Hintergrund steht die Bundesregierung einer Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 112 Abs. 3 StPO, ohne dass hierfür ein besonderes Bedürfnis dargelegt ist, kritisch gegenüber. Vorschläge für eine Änderung der Vorschrift müssten aber jedenfalls die aufgezeigten Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in den Blick nehmen. Hierzu verhält sich der Änderungsvorschlag des Bundesrates indessen nicht.

#### 2. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a (§ 121 Abs. 1 StPO)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Mit dem Vorschlag soll nach der Intention des Bundesrates die Schwere einer Straftat im Rahmen der Sechs-Monats-Haftprüfung dergestalt Berücksichtigung finden, dass eine Untersuchungshaft auch dann über sechs Monate hinaus aufrecht erhalten werden kann, wenn ein wichtiger Grund im Sinne des § 121 Abs. 1 StPO nicht vorliegt. Gegen den Vorschlag des Bundesrates bestehen rechtstatsächliche, rechtsstaatliche und rechtstechnische Bedenken:

##### a) Bislang fehlt für eine Änderung des Rechts der Untersuchungshaft eine tragfähige rechtstatsächliche Grundlage:

Der Bundesrat legt nicht dar, dass die Länder alle erforderlichen Anstrengungen unternommen haben, um die in der Praxis mitunter zu beklagenden, nicht unerheblichen Verfahrensverzögerungen in Haftsachen zu vermeiden. Zwar haben die Länder Richtlinien erlassen, die die gebotene beschleunigte Sachbehandlung in Haftsachen sicherstellen sollen. Diese tragen jedoch lediglich den in Haftsachen schon von Verfassungen wegen geltenden Mindestanforderungen an organisatorischen Maßnahmen durch den Erlass entsprechender Verwaltungsvorschriften Rechnung.

Eine Aufarbeitung der insoweit relevanten rechtstatsächlichen Frage, welche Gründe ungeachtet der von den Landesjustizverwaltungen erlassenen Verwaltungsvorschriften in Einzelfällen dazu geführt haben, dass in der Vergangenheit Haftsachen mitunter nicht mit der gebotenen Sorgfalt und Schnelligkeit bearbeitet worden sind, so dass Haftentlassungen im Rahmen der Haftprüfung nach § 121 StPO von den Oberlandesgerichten als unvermeidlich beurteilt worden sind, und welche Gegenmaßnahmen insoweit in organisatorischer Hinsicht über die getroffenen Maßnahmen hinaus ergriffen werden könnten, ist bislang nicht erfolgt. Solange diese Aufarbeitung nicht geleistet wird, fehlt eine tragfähige rechtstatsächliche Grundlage für die Annahme, dass gesetzliche Änderungen im Bereich des besonders grundrechtssensiblen Untersuchungshaftrechts veranlasst sein könnten, zumal die Verbesserung der Organisation bei Staatsanwaltschaften und Gerichten im Rahmen der Bearbeitung von Haftsachen zu sichtbaren Erfolgen geführt hat und sich in einem Bundesland die Zahl der verfahrensverzögerungsbedingten Haftentlassungen auf Null reduzieren ließ.

- b) Die Zielrichtung des Vorschlags erscheint auch rechtsstaatlich und verfassungsrechtlich nicht unbedenklich:

In der Sache geht das Anliegen des Bundesrates dahin, dass Versäumnisse der Strafverfolgungsbehörden, die zu Verfahrensverzögerungen und damit zu einer ungerechtfertigt langen Dauer der Untersuchungshaft führen, bei schweren Straftaten nicht die Entlassung des Beschuldigten aus der Untersuchungshaft nach sich ziehen. Damit sollen Fehler und Versäumnisse, die den Strafverfolgungsbehörden unterlaufen sind, zu Lasten des Beschuldigten gehen.

Zu dem durch den Vollzug der Untersuchungshaft betroffenen Grundrecht aus Artikel 2 Abs. 2 GG und dem hieraus folgenden Beschleunigungsgebot in Haftsachen hat die 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts mit Beschluss vom 6. Mai 2003 (NJW 2003, 2895 f.; NStZ 2004, 49 f.) ausgeführt:

„Im Grundrecht der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 GG) ist das in Haftsachen geltende verfassungsrechtliche Beschleunigungsgebot angesiedelt (vgl. BVerfGE 46, 194, 195 m. w. N.). Es verlangt, dass die Strafverfolgungsbehörden und die Gerichte alle möglichen und zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um eine Entscheidung über den Anklagevorwurf mit der gebotenen Schnelligkeit herbeizuführen (vgl. BVerfGE 20, 45, 50 = NJW 1966, 1259); kommt es auf Grund vermeidbarer Fehler der Justizorgane zu einer erheblichen Verzögerung, so steht dies der Haftfortdauer entgegen. (...) Die nicht nur kurzfristige Überlastung einer Großen Strafkammer mit Haftsachen ist angesichts der wertsetzenden Bedeutung des Artikels 2 Abs. 2 Satz 2 GG selbst dann kein „wichtiger Grund“, der weiteren Haftvollzug rechtfertigt, wenn sie auf einem Geschäftsanfall beruht, der sich trotz Ausschöpfung aller richtungsorganisatorischen Mittel und Möglichkeiten nicht mehr innerhalb angemessener Fristen bewältigen lässt. Der Inhaftierte hat es nicht zu vertreten, wenn seine Strafsache nicht binnen angemessener Zeit zur Verhandlung gelangt, weil dem Gericht die personellen oder sächlichen Mittel fehlen, die zur ordnungs-

gemäßen Bewältigung des Geschäftsanfalls erforderlich wären. Letzteres fällt in den Verantwortungsbereich der staatlich verfassten Gemeinschaft (vgl. näher BVerfGE 36, 264, 274 f. = NJW 1974, 307).“

- c) Der Vorschlag des Bundesrates ist darüber hinaus auch gesetzestechnisch ungeeignet, das vom Bundesrat angestrebte Ziel zu erreichen:

Nach § 121 Abs. 1 StPO ist – sofern noch kein Urteil ergangen ist – eine Aufrechterhaltung der U-Haft über sechs Monate hinaus nur zulässig, wenn ein wichtiger Grund (z. B. die besondere Schwierigkeit oder der besondere Umfang der Ermittlungen) eine Aburteilung noch nicht zugelassen hat und die Fortdauer der Haft rechtfertigt. Wenn durch die vorgeschlagene Anfügung eines weiteren Satzes an diese Vorschrift künftig die Schwere der Tat berücksichtigt werden soll, so bleibt offen, wie dies im Konkreten Eingang in die rechtliche Beurteilung finden soll: Weder wird die Schwere der Tat hierdurch zu einem „wichtigen Grund“ im Sinne des bisherigen § 121 Abs. 1 StPO, noch ergibt sich allein aus der Schwere einer Straftat ein Grund dafür, dass eine Aburteilung noch nicht erfolgen konnte. Zu der in der Begründung des Vorschlags angesprochenen Verhältnismäßigkeitsprüfung, in deren Rahmen auch nach geltendem Recht bereits die Schwere der Straftat Berücksichtigung findet, kann das Oberlandesgericht erst gelangen, wenn zuvor festgestellt wurde, dass ein wichtiger Grund eine Aburteilung noch nicht zugelassen hat. Fehlt es an einem in diesem Sinne für die Nichtaburteilung kausalen wichtigen Grund, darf die Fortdauer der Untersuchungshaft unabhängig von weiteren Verhältnismäßigkeitserwägungen nicht angeordnet werden. An dieser Gesetzesystematik ändert auch der Vorschlag des Bundesrates nichts.

### 3. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b (§ 121 Abs. 3 StPO)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Nach geltendem Recht ruht die Sechsmonatsfrist für die Haftprüfung durch das Oberlandesgericht, wenn innerhalb der Frist die Hauptverhandlung begonnen hat. Nach dem Vorschlag des Bundesrates soll die Frist auch dann ruhen, wenn die Hauptverhandlung auf einen Termin innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Sechsmonatsfrist anberaumt worden ist.

- a) Der Vorschlag des Bundesrates ist bereits rechtstechnisch unklar:

Der Vorschlag trifft keine Regelung dazu, ab welchem Zeitpunkt die Sechsmonatsfrist zu ruhen beginnen soll und wann das Ruhen beendet wird. Würde die Frist etwa bereits mit der Bestimmung des Hauptverhandlungstermins zu ruhen beginnen, so könnte die Frist im Extremfall (Bestimmung des Termins bereits zu Beginn des Untersuchungshaftvollzugs auf einen Termin innerhalb von acht Monaten) zunächst acht Monate ruhen, bevor sie überhaupt zu laufen beginnt. Im Ergebnis könnte dies zu einem Ablauf der Sechsmonatsfrist erst nach 14 Monaten führen, was andererseits nicht mit der bei einer Verlegung des Termins auf einen späteren Zeitpunkt vom Bundesrat in § 121 Abs. 3 Satz 3 StPO-E vorgesehenen Vorlagepflicht an das Oberlandesgericht harmoniert.

- b) In der Sache ist für die offenbar intendierte Fristverlängerung von sechs auf acht Monate im Falle eines innerhalb dieser Frist anberaumten Hauptverhandlungstermins kein rechtsstaatlich aner kennenswertes Bedürfnis gegeben: Die vorgeschlagene Verlängerung der Frist hätte nur Bedeutung, wenn vorher Versäumnisse in der Sachbearbeitung aufgetreten sind, die ihrerseits zu einer Überschreitung der Sechsmonatsfrist führten. Für den Fall, dass eine besondere Schwierigkeit oder ein besonderer Umfang der Ermittlungen oder ein anderer wichtiger Grund ein Urteil bzw. den Beginn der Hauptverhandlung noch nicht zugelassen haben, sieht § 121 Abs. 1, 3 Satz 2 StPO bereits jetzt vor, dass eine Fortdauer der Haft angeordnet werden kann bzw. der Ablauf der Sechsmonatsfrist ruht.

#### 4. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 122 Abs. 2 StPO)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Ein rechtsstaatlich aner kennenswertes Bedürfnis für die vorgeschlagene – unausgewogene – Regelung ist nicht gegeben:

- a) Das rechtliche Gehör haben die Staatsanwaltschaft und die Generalstaatsanwaltschaft schon derzeit, da die Akten über die Staatsanwaltschaft und die Generalstaatsanwaltschaft an das Oberlandesgericht übersandt und hierbei Stellungnahmen von der Staatsanwaltschaft und der Generalstaatsanwaltschaft beigelegt werden (vgl. § 122 Abs. 1 StPO). Auch ist dem Beschuldigten und seinem Verteidiger vor der Entscheidung des Oberlandesgerichts rechtliches Gehör zu geben (§ 122 Abs. 2 StPO).
- b) In der Sache soll die – lediglich für den Fall einer erwo genen Aufhebung des Haftbefehls vorgesehene – erneute Anhörung ausschließlich dazu dienen, den Strafverfolgungsbehörden nochmals Gelegenheit zu geben, entweder die Begründung für eine weitere Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft nachzubessern oder aber anderweitige Rechtsgrundlagen für eine weitere Inhaftierung des Beschuldigten aufzufindig zu machen. Ein aner kennenswertes Bedürfnis hierfür besteht indessen nicht:

Die Staatsanwaltschaft hat bereits im Rahmen ihrer mit Übersendung der Akten an das Oberlandesgericht zugleich vorzulegenden Stellungnahme alle für die Entscheidung des Oberlandesgerichts relevanten Umstände darzustellen, soweit sich diese nicht ohnehin aus der Akte ergeben. Bleiben nach Auffassung des Oberlandesgerichts Unklarheiten, hat das Oberlandesgericht diese schon nach geltendem Recht von Amts wegen aufzuklären und – soweit veranlasst – eine ergänzende Stellungnahme der Staatsanwaltschaft einzuholen. Soweit indessen der Sachverhalt klar, insbesondere ein erheblich zur Verfahrensverzögerung beitragender Fehler der Strafverfolgungsbehörden festzustellen ist, hat das Oberlandesgericht den Haftbefehl aufzuheben. Jede andere, die Entscheidung durch das Oberlandesgericht hinauszögernde Verfahrensweise würde zu einem nicht zu rechtfertigen-

den Eingriff in das Grundrecht des Beschuldigten aus Artikel 2 Abs. 2 GG führen.

Nach dem Ablauf von sechs Monaten ist der Staatsanwaltschaft darüber hinaus regelmäßig auch bekannt, ob neben der Untersuchungshaft nach den §§ 112 ff. StPO auch andere Rechtsgrundlagen zur Verfügung stehen, die eine Freiheitsentziehung rechtfertigen können. Die Prüfung dieser Frage muss der Staatsanwaltschaft bereits deshalb ein Anliegen sein, weil eine Unterbrechung der Untersuchungshaft zur Vollstreckung einer anderweitig verhängten Freiheitsstrafe zu einer Verschiebung des Haftprüfungstermins führt. Diese Prüfung ist auch ohne besonderen Ermittlungsaufwand möglich, weil anhand der beizuziehenden Registerauszüge und Verfahrenslisten ersichtlich ist, ob anderweitige freiheitsentziehende Maßnahmen ergriffen werden können. Unterbleibt die Prüfung, liegt ein Fehler im Ermittlungsverfahren vor, der seinerseits eine Fortdauer der Untersuchungshaft nicht zu rechtfertigen vermag.

#### 5. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 453c Abs. 1 StPO)

Der vom Bundesrat vorgeschlagene neue Satz 2 in § 453c Abs. 1 StPO entspricht einer verbreiteten Auffassung in Rechtsprechung und Literatur zum geltenden § 453c StPO. Auch ihrem Wortlaut nach setzt diese Vorschrift für den Erlass eines Sicherungshaftbefehls bei in Betracht kommenden Widerrufs einer Strafaussetzung keine (rechtskräftige) Verurteilung wegen der neuen Straftat voraus.

Problematisch ist indessen, inwieweit der Widerruf der Strafaussetzung bzw. der Erlass eines Sicherungshaftbefehls vor einer Verurteilung wegen der neuen Straftat mit der Unschuldsvermutung vereinbar ist. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat hierzu am 3. Oktober 2002 entschieden, dass es gegen die Unschuldsvermutung verstoßen kann, wenn das über den Widerruf nach § 56f Abs. 1 Nr. 1 StGB entscheidende Gericht feststellt, dass der Verurteilte in der Bewährungszeit eine neue Straftat begangen hat, bevor er wegen dieser von dem zuständigen Gericht verurteilt worden ist (EGMR, NJW 2004, 43 ff.; zu den noch weitgehend ungeklärten Konsequenzen aus dieser Entscheidung vgl. Peglau, NStZ 2004, 247; Tröndle/Fischer, StGB, 52. Aufl., § 56f Rn. 4 ff.; OLG Düsseldorf, NJW 2004, 790). Der vom Bundesrat vorgeschlagene neue Satz 2 regelt indessen lediglich, dass für den Erlass eines – der Widerrufsentscheidung vorgelagerten – Sicherungshaftbefehls eine Verurteilung wegen der neuen Tat noch nicht erfolgt sein muss. Die entscheidende Frage bleibt damit offen: In welchem Umfang bzw. mit welcher Gewissheit kann oder muss sich das für den Erlass des Sicherungshaftbefehls zuständige Gericht von der neuen Tat überzeugen?

Die Bundesregierung prüft derzeit, ob und ggf. welche Konsequenzen aus der zitierten Entscheidung zu ziehen sind. Vor dem Abschluss dieser Prüfung empfiehlt sich die vorgeschlagene Gesetzesänderung nicht.



